Erläuterungen zum Entwurf der Entgeltordnung "Sportanlagen"

Auf eine synoptische Darstellung nach dem Muster "Alt-Neu" wurde verzichtet, da die Entgeltordnung grundsätzlich überarbeitet wurde. Es werden deshalb die Intensionen der einzelnen Regelungen detailliert erläutert.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Ordnung gilt für alle Sport- und deren Nebenanlagen, die durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind die Hallenbäder.	Der Geltungsbereich wurde neu formuliert und beinhaltet keine wesentlichen Veränderungen. Hinzugekommen ist der Ausschluss der Hallenbäder.
§ 2 Vergabekriterien	
(1) Die Sport- und deren Nebenanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin. Darüber hinausgehende Kapazitäten können den Schulen in freier Trägerschaft, Vereinen und privaten Nutzerinnen oder Nutzern zur Verfügung gestellt werden.	Hiermit erfolgt die Festschreibung der Vorrangigkeit des Schulsports (öffentlich vor freier Trägerschaft) vor anderen Nutzungen.
(2) Zur Absicherung des vereinsgebundenen Sports der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt die Vergabe nach sportfachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Schwerin e.V. für Zwecke des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports. Die Belange des Kinder- und Jugendsports und von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen.	Vergabekriterien für den Vereinssport wurden in der geltenden Fassung bisher nicht aufgeführt. Innerhalb dieser Nutzung wird noch einmal zwischen Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unterschieden, wobei Belange des Kinder- und Jugendsports und die von Sportlerinnen und Sportlern mit Handicap besonders berücksichtigt werden sollen. Durch die Einbindung des SSB wird die Akzeptanz und Transparenz der Vergabe gegenüber den Vereinen erhöht werden.
(3) Eine Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist zulässig. Die Vergabe erfolgt jedoch nachrangig.	Nachrangig gegenüber den vorgenannten Nutzungen ist eine kommerzielle Nutzung.
(4) Bei der Vergabe soll auf die Wirtschaftlichkeit der zu vergebenen Anlagen geachtet werden.	Hiermit soll klargestellt werden, dass eine Belegung auch wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Das bedeutet, dass die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft und bei reduziertem Bedarf (Ferien) Sportanlagen auch zeitweilig geschlossen werden können.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen	
§ 3 Regelmäßige Nutzung		
(1) Schulen können eine regelmäßige Nutzung für den Unterricht bis zum 30.04. eines Kalenderjahres für das jeweils kommende Schuljahr beantragen.	Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass das Amt für Jugend, Schule und Sport den Belegungsplan vor den Sommerferien erstellen kann und damit den Schulen Sicherheit zur Erstellung ihrer Stundenpläne bietet.	
(2) Alle anderen Nutzer können eine regelmäßige Nutzung für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 31.05. eines Kalenderjahres getrennt nach Winter- und Sommerperiode gemäß der mitteleuropäischen Zeitumstellung beantragen. Die Beantragung nach Perioden ist nur notwendig, sofern eine abweichende Nutzung erfolgen soll.	Das Antragsverfahren zur Nutzung wurde bisher nicht geregelt. Antragszeitraum ist grundsätzlich das kommende Schuljahr. Zu diesem Zeitpunkt haben die Vereine in der Regel eine Übersicht über die benötigten Sportanlagen im kommenden Schuljahr und können somit ihren Bedarf entsprechend dokumentieren.	
(3) Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt durch eine Nutzungserlaubnis im Rahmen eines entsprechenden Plans.	Die Vergabe erfolgt entsprechend den vorgenannten Kriterien. Die Unterscheidung nach Sommer- und Winterperiode ist der Nutzung der Sporthallen im Winter durch "Outdoor-Sportarten" geschuldet.	
(4) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Zeiten erfolgt nur, wenn eine anderweitige Vergabe der genutzten Anlage möglich ist. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Schließzeiten der Sport- und Nebenanlagen werden nicht in Rechnung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.	Der Zyklus der Rechnungslegung wird in der Entgeltordnung nicht mehr spezifiziert. Damit ist sowohl eine monatliche als auch eine quartalsweise Abrechnung möglich. Der dann tatsächlich praktizierte Abrechnungszyklus wird entsprechend der Vorgaben des Finanzamtes erfolgen. Angestrebt wird – in Absprache mit dem Finanzamt - möglichst eine quartalsweise Abrechnung durchzuführen. Das vorgeschlagene Verfahren wurde in enger Abstimmung von 20.1.1 und 49.1 definiert. Mit Hinblick auf die Anmeldung der Umsatzsteuer wird von beiden Seiten die Rechnungslegung im Nachgang präferiert, da hier deutlich weniger Korrekturmeldungen zu erwarten sind. Die Regelung zur Stornierung soll das "Bunkern von Zeiten" erschweren.	

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 4 Einzelnutzung	
(1) Einzelnutzungen können ganzjährig beantragt werden. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der regelmäßigen Nutzung durch eine Nutzungserlaubnis.	Erstmalig wird nach regelmäßiger und einmaliger Nutzung unterschieden. Einzelnutzungen sind in der Regel nur möglich, sofern keine regelmäßigen Nutzungen entgegenstehen.
(2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.	s. regelmäßige Nutzung

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 5 Nutzungserlaubnis	
(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird auf Antrag durch das für Sport zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich ergehen. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.	Die Form der Nutzung wird definiert. Es wird die Möglichkeiten zur Beschränkung der Nutzung oder dem Widerruf der Genehmigungen ermöglicht. Beispielhaft kann eine Nutzung auf natürliche Vereinsmitglieder beschränkt werden.
(2) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportfläche. Die Sportanlage darf zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung (Umkleiden, Körperpflege etc.) 15 Minuten vor Beginn der Benutzungszeit betreten werden und ist 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit wieder zu verlassen. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit hat der Benutzer die Sportfläche freizugeben. Die Sportanlage ist in dem Zustand zu verlassen, wie sie übernommen wurde.	Die Nutzungszeit und der Zustand werden definiert. Regelungen waren in der bisherigen Entgeltordnung nicht enthalten.
(3) Wird die Sportanlage mehr als den Umständen entsprechend verunreinigt, kann die Landeshauptstadt Schwerin deren Reinigung oder Beräumung (einschließlich Abfallentsorgung) verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung oder wenn die Reinigung/ Beräumung, z.B. zur Absicherung des Schulsportes, sofort erfolgen muss, diese selbst in Auftrag geben und die Kosten als Aufwand berechnen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.	Das Verfahren bei unzulässiger Verschmutzung wird geregelt.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
(4) Die erteilte Erlaubnis kann in folgenden Fällen widerrufen oder beschränkt werden:	Widerrufstatbestände werden aufgelistet. Diese waren in der aktuellen Fassung nicht verankert.
a. Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,	
b. Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten	
c. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert	
d. Schonung der Sportanlage	
e. Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung	
f. Anlagen können in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden	
g. vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind	
h. tatsächliche Nutzung nicht oder nicht im beantragtem Umfang erfolgt	
i. Veränderung des sportfachlichen Gesamtbedarfs	
(5) Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung zeitweise oder auf Dauer einschränken oder aufheben. Der Widerruf durch die Landeshauptstadt Schwerin ist kein Anlass, der durch sie zu vertreten ist. Macht sie hiervon Gebrauch, steht der Nutzerin oder dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.	Dieser Regelung bedarf es in der Regel zur Einhaltung von Renovationszeiten bzw. Grundreinigungen oder Reparaturen in Sporthallen.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 6 Nutzungsumfang	
Im Nutzungsumfang enthalten sind die Benutzung der Sanitär- und Umkleideräume sowie die vorhandenen Grundausstattungen der Anlagen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht. Hiervon abweichende Regelungen können vertraglich vereinbart werden.	Der Nutzungsumfang war so bisher in der Entgeltordnung nicht geregelt.

Entwurf Entgeltordnung		Erläuterungen
§ 7 Nutzergruppen		
(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Nutzergruppen. Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin und Schulen im Rahmen des Schulsports fallen nicht unter die genannten Nutzergruppen.		Die Nutzergruppen wurden neu gefasst und auf drei Gruppen reduziert. Die vormaligen Ermäßigungsgruppen werden jetzt in Abs. 2 geregelt, so dass die vorherigen Untergruppen entfallen.
Nutzergruppe A: Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Schwerin e.V. (SSB) und als gemeinnützig anerkannte Vereine bzw. Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend auf die Erbringung von sportlichen Angeboten abzielt und deren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin liegt sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege		
Nutzergruppe B: gemeinnützig Institutionen mit Geschäftssitz in d	g anerkannte Vereine bzw. er Landeshauptstadt Schwerin	
Nutzergruppe C: alle Nutzer, of fallen	die nicht in die Nutzergruppe A oder B	
(2) Vereine und Institutionen der Nutzergruppe A erhalten zusätzlich einen Nachlass. Dieser richtet sich nach dem prozentualen Anteil der minderjährigen Mitglieder bezogen auf die Vereinssportarten, die tatsächlich kommunale Sportanlagen nutzen und für die Entgelte nach dieser Ordnung erhoben werden. Grundlage für die Rabattierung ist die kalenderjährliche Mitgliederstatistik des SSB und die Nutzungsstatistik des Vorjahres. Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied im SSB sind, legen eine entsprechende Mitgliederliste, einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vor.		Die Berechnung des Rabatts entspricht der bisherigen Regelung und wurde lediglich numerisch dahingehend angepasst, um die mit dem SSB abgestimmten Beträge zu erreichen. Der prozentuale Anteil der minderjährigen Mitglieder wird jetzt basierend auf der tatsächlichen Nutzung von Sportanlagen errechnet. In der gültigen Fassung bezog sich die Berechnung auf den Gesamtverein. Dadurch wurden Vereine mit Sportarten, die keine Sportanlagen benötigen, benachteiligt.
Anteil Kinder/ Jugendliche (%)	Rabatt	
bis 10,00	10,00 %	
ab 10,01 bis	25,00 40,00 %	
ab 25,01 bis	40,00 70,00 %	

40,01

ab

92,40 %

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 8 Grundentgelte	
Je Nutzergruppe sind folgende Grundentgelte pro Stunde inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Nutzergruppe A: 10,00 EUR Nutzergruppe B: 15,00 EUR Nutzergruppe C: 30,00 EUR	Die Höhe des Entgelts der Nutzergruppe A entspricht in Verbindung mit der Rabattierung nach § 7 Abs. 2 einer Verdopplung des Entgelts. Die Entgelte der beiden anderen Nutzergruppen wurden ebenfalls verdoppelt.

Entwurf Entgeltordnung

Erläuterungen

§ 9 Größenwerte

Für alle Sport- und deren Nebenanlagen gelten Größenwerte. Diese werden bei einer Teilnutzung entsprechend reduziert. Der Größenwert von 0,5 soll nicht unterschritten werden.

1. Sporthallen und -räume

Bezeichnung	Fläche	Größenwert
Umkleidekabinen/ Nebenräume		
(ohne Nutzung von Sportflächen)		0,5
Kleinsporthallen/ Sporträume	bis 280 m ²	0,5
Sporthallen	ab 280 m ²	1,0
	ab 540 m ²	2,0
	ab 880 m ²	3,0

2. Sportfreianlagen

Bezeichnung	Größenwert
Kleinspielfelder	0,5
Tennenplätze	2,0
Rasen-/ Kunstrasenplätze	3,0
Rundlaufbahnen/ Leichtathletikanlagen	2,0

Die Größenwerte waren zuvor Bestandteil der Anlage der Entgeltordnung. Sie wurden entsprechend erweitert bzw. ergänzt.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen
§ 10 Berechnung des Entgelts	
Das Entgelt wird durch Multiplikation der Anzahl der Nutzungen, des Grundentgelts, der Nutzungsstunden und des Größenwerts der Anlage abzüglich eines eventuellen Nachlasses gem. § 7 dieser Ordnung ermittelt. Die Entgeltberechnung erfolgt durch das für Sport zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin. Mit Ausnahme ausgewiesener Nachtveranstaltungen erfolgt eine Berechnung der Nutzungsstunden nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.	Die Form der Berechnung inklusive der Grundlagen ist unverändert. Die Berechnungszeit wurde zeitlich eingegrenzt. Die Eingrenzung wurde vorgenommen, um eine korrekte Rechnungslegung für mehrtägige Veranstaltungen vornehmen zu können.
§ 11 Schulsport	
Im Rahmen des Sportunterrichts wird ein verursachungsgerechtes Entgelt unabhängig von Schulart und Standort erhoben. Es gilt immer für das jeweilige Schuljahr. Das Entgelt wird mit dem Größenwert (GW) der Anlage und dem genutzten Zeitanteil multipliziert. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten des Sportanlagenbetriebs des Vorjahres vom Amt festgesetzt. Bis zum 31.08.2016 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin durch den Schulsport vom 17.10.2005 fort.	Mit dieser Reglung wird der Kritik des Rechnungsprüfungsberichts über die Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Sporthallen Rechnung getragen, nach dem eine nicht kostendeckende Erhebung von Entgelten gegenüber Schulen in freier Trägerschaft eine unzulässige verdeckte Förderung dieser Schulen durch die Landeshauptstadt Schwerin darstellt. Der Fristaufschub soll den Schulen in freier Trägerschaft als Planungssicherheit dienen. In der Entgeltordnung für die Hallenbäder wurde diese Regelung bereits umgesetzt.
§ 12 Interne Verrechnung	
Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin zahlen im Zuge der internen Verrechnung gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik ebenfalls ein verursachungsgerechtes Entgelt nach § 11 dieser Ordnung.	Hierbei handelt es sich lediglich um die Klarstellung einer gesetzlichen Regelung.

Entwurf Entgeltordnung	Erläuterungen	
§ 13 Abweichende Regelungen		
(1) Abweichend von den Regelungen dieser Ordnung kann für Sonderveranstaltungen (Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä.) ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung mit einer Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird. Das Entgelt wird zwischen dem für Sport zuständigem Amt und dem Nutzer frei verhandelt und hat sich an marktüblichen Preisen zu orientieren.	Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung und wurde nur verbal neu gefasst.	
(2) Von einer Entgeltforderung kann bei Veranstaltungen mit besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Schwerin ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall der oder dem Zuständigen entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Erlass von Geldforderungen.	Im Wesentlichen entspricht dieser Absatz der bisherigen Verfahrensweise mit der Ergänzung um die Zuständigkeit.	
§ 14 Vermietung von Sportgeräten und Zubehör		
Für die Vermietung von Sportgeräten und Zubehör kann ein nutzergruppenunabhängiges Entgelt erhoben werden, sofern die Mietsache nicht zur Grundausstattung der Anlage gehört. Das Entgelt wird nach Nutzungstagen erhoben und beträgt im Regelfall 1 % des Anschaffungspreises der Mietsache pro Nutzungstag. Langfristige Nutzungen können gesondert verhandelt werden.	Verleih von Sportgeräten war bisher nicht geregelt.	
§ 15 Inkrafttreten		
Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.10.2005 außer Kraft.	Notwendige Regelung zum Inkrafttreten.	